

**1449. Wasserversorgung.** Die Wasserkommission der Gemeindewasserversorgung Hombrechtikon ersuchte am 12. April 1958 um Zusicherung eines Staatsbeitrages auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die auf Fr. 74 000 berechneten Kosten der Erstellung einer 580 m langen Wasserleitung  $\varnothing$  200 mm zwischen den bestehenden Netzen in Lutikon und im Dörfli.

Die Gemeinde Hombrechtikon ist Partnerin der gegenwärtig im Entstehen begriffenen, mit Zürichseewasser gespeisten Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland. Mit dieser Beteiligung ist die Wasserbeschaffungsfrage in Hombrechtikon voraussichtlich für alle Zeiten sichergestellt. Für den Anschluss ihrer Wasserversorgung an dieses zentrale Werk und den sukzessiven internen Ausbau hat die Gemeinde durch das Ingenieurbüro E. Frei's Erben & E. Krauer, Rapperswil, ein generelles Projekt bearbeiten lassen. In diesem ist die erwähnte Leitung als Hauptspeiseleitung aus der Gruppenwasserversorgung bereits enthalten. Vom Standpunkt der Trinkwasserversorgung aus kann somit dem Vorhaben zugestimmt werden.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1773/1957 der Gemeinde Hombrechtikon an die auf sie entfallenden Kosten der Ausführung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland einen Staatsbeitrag in Aussicht gestellt, der bei einem gesetzlichen Gesamtbeitrag von 58 % voraussichtlich 29 % der anrechenbaren Aufwendungen betragen wird. Nachdem sich seit dieser Zusicherung die Finanzlage der Wasserversorgung Hombrechtikon nicht wesentlich verändert hat, dürfte es sich rechtfertigen, auch für die geplante Leitung eine staatliche Beitragsleistung von 29 % vorzusehen. Sie richtet sich wiederum nach dem im Jahre der Bauvollendung für Hombrechtikon massgebenden Steuerdurchschnitt, müsste jedoch gekürzt werden, wenn sie zusammen mit andern auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beanspruchbaren Beiträgen mehr als 58 % der anrechenbaren Baukosten betragen sollte. Da ausschliesslich der Brandbekämpfung dienende Anlagen, Hausanschlüsse, Gebühren usw. nach dem Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht subventioniert werden, wird der Staatsbeitrag voraussichtlich rund Fr. 21 000 betragen.

Auf Antrag der Baudirektion,  
in Anwendung des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Hombrechtikon wird an die anrechenbaren Kosten der Erstellung einer 580 m langen Wasserleitung  $\varnothing$  200 mm zwischen den bestehenden Netzen in Lutikon und im Dörfli mit zwei Schieberschächten ein Staatsbeitrag zugesichert. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt nach Vollendung der Anlage (WVA Nr. 6 Hombrechtikon).

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation 1:1000 vom 9. April 1958,  
Plan Nr. 2, Schieberschacht Lutikon vom 9. April 1958,  
Plan Nr. 3, Schieberschacht Dörfli vom 9. April 1958.

II. Für diese Beitragszusicherung gelten ausser den allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948 noch folgende Bestimmungen:

1. Es bleibt vorbehalten, den Staatsbeitrag nur an eine reduzierte Bausumme auszurichten, falls die Arbeiten unzweckmässig oder zu nicht konkurrenzfähigen Preisen ausgeführt werden sollten.
2. Für die allfällige Kreuzung öffentlicher Gewässer und die Beanspruchung von Staatsstrassengebiet sind bei der Baudirektion unter Vorlage von Detailplänen besondere Bewilligungen einzuholen.
3. Für den spätern Anschluss von Bochslen—Buen ist in die Leitung heute schon ein Kreuz-T einzubauen.
4. Die Leitung ist bis 31. Dezember 1960 auszuführen. Baubeginn und Bauvollendung sind der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, anzuzeigen.

III. Dem Gesuch um Ausrichtung des Staatsbeitrages sind die mit Belegen ausgewiesene Kostenaufstellung, die Submissionsakten und die Ausführungspläne beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, E. Frei's Erben & E. Krauer, Ingenieurbüro, Rapperswil, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und der Volkswirtschaft.